



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Arnsberg und öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Arnsberg

Die Stadt Arnsberg beabsichtigt das bestehende Einzelhandels- und Zentrenkonzept, das am 18.02.2010 durch den Rat der Stadt Arnsberg als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen worden ist, fortzuschreiben. Mit der Fortschreibung werden die demografischen und handelsbezogenen Daten aktualisiert, die Entwicklungsziele und das Standortkonzept sowie die Ansiedlungsregelungen überarbeitet. Entsprechend wurde ein Entwurf der Fortschreibung dieses Konzeptes erstellt.

Dieser Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Arnsberg liegt analog zu § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 17.02.2020 bis zum einschließlich 17.03.2020

im Rathaus der Stadt Arnsberg im Stadtbezirk Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Stadterneuerung | Wohnen, im Zimmer 516 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus und ist im Internet unter www.arnsberg.de/stadtentwicklung abrufbar.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Arnsberg liegen nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen insbesondere

- schriftlich an die Stadt Arnsberg, Fachdienst Stadterneuerung | Wohnen, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg,
- zur Niederschrift beim Fachdienst Stadterneuerung | Wohnen der Stadt Arnsberg, Zimmer 516, unter vorgenannter Adresse oder
- per E-Mail an stadtentwicklung@arnsberg.de

abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Absicht der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Arnsberg sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Arnsberg im vorgenannten Zeitraum werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, 05.02.2020

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Michaela Röbbke